

**Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Lasbek-Dorf
vom 16. April 1973**

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Lasbek-Dorf mit Ausnahme der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Lasbek-Dorf“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

Die bebaute Ortslage der Gemeinde mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Etwa 380 m östlich vom Westrand der Gemeindegrenze entfernt, am Nordrand der Kreisstraße 12 (K 12) beginnend, verläuft sie in südlicher Richtung etwa 200 m weit und wendet sich nach Osten. Sie folgt dieser Richtung etwa 1100 m weit und stößt auf den Westrand der Eisenbahnlinie Bad Oldesloe — Schwarzenbek. Sie folgt deren Westrand in Richtung Norden und stößt nach etwa 135 m auf den Südrand einer Gemeindestraße. Sie überquert die Gemeindestraße und folgt der Eisenbahnlinie in Richtung Norden etwa 200 m weit. Sie knickt in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung ab und nähert sich einer Gemeindestraße, die von der vorgenannten Gemeindestraße in nordwestlicher Richtung abzweigt, auf etwa 165 m. Sie knickt nach Nordosten ab und folgt dieser Richtung etwa 30 m weit. Sie wendet sich nach Norden und verläuft in dieser Richtung etwa 100 m weit. Sie knickt in Richtung Nordwesten ab und stößt nach etwa 310 m auf den Westrand der Landesstraße 90 (L 90), etwa 195 m südlich von der Stelle entfernt, wo die L 90 mit ihrem Ostrand die Gemeindegrenze berührt. Sie folgt dem Westrand der L 90 in südlicher Richtung etwa 40 m weit und knickt ab nach Nordwesten. Nach etwa 55 m wendet sie sich nach Südwesten und stößt nach etwa 50 m auf den Ostrand eines Gemeindegeweges. Sie folgt dessen Ostrand in Richtung Nordnordwest etwa 60 m weit und knickt nach Südwesten ab. Nach etwa 160 m wendet sie sich nach Südsüdosten etwa 60 m weit. Anschließend verläuft sie in Richtung Südwesten etwa 110 m weit und wendet sich danach in Hauptrichtung Süden und stößt auf den eingangs genannten Ausgangspunkt.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Lasbek-Dorf“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 87 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Mollhagen und beim Bürgermeister der Gemeinde Lasbek-Dorf eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;

- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vor- nahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heide- flächen oder die Trockenlegung von Teichen und Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brust- höhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40% des Holzbestandes aus Parkan- lagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- und Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmun- gen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Bad Oldesloe, den 16. April 1973

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1973 S.140